

Antrag zur Aufstellung von Verkehrseinrichtungen gem. §§ 39 - 43 Straßenverkehrsordnung (StVO); hier: absolutes Halteverbot, Hauptstraße gegenüber Parkplatz am Markt

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Nicole Köhler	<i>Datum</i> 17.01.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	02.02.2022	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek (Entscheidung)	02.03.2022	Ö

Sachverhalt

Aufgrund des Umstandes, dass im Bereich der Hauptstraße, gegenüber von dem Parkplatz am Markt viel geparkt wird, dieser Bereich jedoch für Müll-, Rettungsfahrzeuge etc. freigehalten werden muss, wird vorgeschlagen, diesen Bereich durch ein absolutes Halteverbot einzurichten. Dieses kann durch vier Verkehrsschilder (VZ 283-10 „absolutes Halteverbot Anfang, rechts“, VZ 283-21 „absolutes Halteverbot Anfang, links“, VZ 283-11 „absolutes Halteverbot Ende, links“ und VZ 283-20 „absolutes Halteverbot Ende, rechts“) erfolgen oder aber durch die Aufstellung von zwei Verkehrsschildern (VZ 283-10 „absolutes Halteverbot Anfang, rechts“ und VZ 283-20 „absolutes Halteverbot Ende, rechts“) in Kombination mit einer Grenzmarkierung (VZ 299). Grenzmarkierungen bezeichnen, verlängern oder verkürzen ein an anderer Stelle vorgeschriebenes Halt- oder Parkverbot. Für die Aufstellung von vier Verkehrszeichen spricht, dass keine Folgekosten entstehen und die Anschaffungskosten geringer sind. Für die Aufstellung von zwei Verkehrsschildern in Kombination mit einer Grenzmarkierung spricht, dass die Grenzmarkierung deutlicher wahrgenommen würde von den Kraftfahrern. Kosten und Nutzen sollten genau abgewogen werden. Die Grenzmarkierungen müssen in der Regel alle fünf Jahre erneuert werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiek beschließt, das Amt Nord-Rügen zu beauftragen, einen Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen auf Aufstellung von vier Verkehrszeichen (VZ 283-10 „absolutes Halteverbot Anfang, rechts“, VZ 283-21 „absolutes Halteverbot Anfang, links“, VZ 283-11 „absolutes Halteverbot Ende, links“ und VZ 283-20 „absolutes Halteverbot Ende, rechts“) zu stellen und nach Genehmigung, aufstellen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------	-----	-------------------------------------	-------	--------------------------	--------------------------

Kosten:	ca. 200 EUR	€	Folgekosten:	0	€
Sachkonto:	541000/52380002				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	X	
Sofern die Grenzmarkierung erfolgen soll, würden Kosten in Höhe von ca. 800 EUR entstehen zzgl. Folgekosten alle 5 Jahre in Höhe von ca. 500 EUR.					

Anlage/n

1	20220117_Lageplan VKZ
2	20220117_Lageplan Grenzmarkierung